

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung und die Personalvermittlung der DIS AG („AGB“) (Stand 05/2026)

A. Vorbemerkung

Diese AGB regeln die vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung von Mitarbeitern durch die DIS AG an ihre Kunden sowie die Vermittlung von Personal zur Festanstellung durch die Kunden. Sie gelten ausschließlich, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Als „Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser AGB gelten alle mit dem Kunden im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

B. Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Leistungen der DIS AG

(1) Die DIS AG überlässt dem Kunden den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag („AÜV“) konkretisierten Mitarbeiter zur Arbeitsleistung. Der Abschluss dieses AÜV begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden.

(2) Der AÜV wird ausschließlich digital versandt und gezeichnet. Sollte der Kunde dennoch eine Papieraufbereitung verlangen oder an die DIS AG versenden, fällt eine Papiergebühr („paperfee“) in Höhe von 100 Euro an. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen des AÜV.

(3) Der Mitarbeiter hat die berufliche Eignung und ist zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen. Bei einer Änderung des Auftrages (z. B. Umsetzung des Mitarbeiters, Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit etc.) ist der Kunde verpflichtet, die DIS AG unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge etc.) geklärt und umgesetzt werden können. Der DIS AG ist jederzeit der Zutritt zum Tätigkeitsbereich des überlassenen Mitarbeiters zu ermöglichen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, den überlassenen Mitarbeiter an Dritte weiterzuüberlassen (Verbot der Kettenüberlassung).

§ 2 Arbeitssicherheit

(1) Der Kunde trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durchgeführt und dokumentiert ist. Auf Nachfrage stellt der Kunde der DIS AG diese zur Verfügung. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen gewährleistet sein.

(2) Der Kunde hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, DIS AG bei einem Arbeitsunfall unverzüglich zu informieren. Meldepflichtige Arbeitsunfälle werden gemeinsam untersucht. DIS AG erstattet der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unverzüglich Unfallanzeige. Der Kunde leitet eine Kopie dieser Anzeige an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft weiter.

§ 3 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

In der ersten Woche der Überlassung kann dieser Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit der Frist von einem Werktag, bis zum Ablauf des 5. Monats der Überlassung mit einer Frist von 5 Werktagen zum Ende der Kalenderwoche und ab dem 6. Monat der Überlassung mit einer Frist von 14 Werktagen zum Ende der Kalenderwoche gekündigt werden. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage.

§ 4 Übernahme von überlassenen Mitarbeitern

(1) Begründet der Kunde oder ein Verbundenes Unternehmen während oder im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Mitarbeiter, hat die DIS AG Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit dem Mitarbeiter ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis eingeht, welches auf einem Auftragsverhältnis beruht oder mit einem Dritten einen Werk-, Dienst- oder einen AÜ-Vertrag abschließt, aufgrund dessen der Kunde indirekt die Arbeitsleistung des überlassenen Mitarbeiters in Anspruch nimmt.

(2) Das Vermittlungshonorar beträgt 33 % des Jahresbruttozielgehaltes und reduziert sich entsprechend der Dauer der erfolgten Arbeitnehmerüberlassung für jeden vollen Monat um 1/18.

(3) Das Jahresbruttozielgehalt gilt inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, geldwertem Vorteil eines Firmenwagens sowie variabler Vergütungsbestandteile. Ein Firmenwagen wird mit 10.000,00 EUR angesetzt. Bei der variablen Vergütung wird eine Zielerreichung von 100 % zugrunde gelegt.

(4) Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden oder einem Verbundenen Unternehmen und dem Mitarbeiter. Der Kunde ist verpflichtet, der DIS AG den Vertragsabschluss unverzüglich anzuzeigen und die Vergütungsbestandteile mitzuteilen.

(5) Sofern die Übernahme des Mitarbeiters der DIS AG durch den Kunden oder ein Verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Überlassung erfolgt, steht dem Kunden der Nachweis offen, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überlassung des Mitarbeiters an den Kunden und der nachfolgenden Übernahme des Mitarbeiters durch den Kunden besteht. Gelingt dieser Nachweis, ist ein Vermittlungshonorar nicht geschuldet.

(6) Sollte der Kunde oder ein Verbundenes Unternehmen einen durch die DIS AG für eine Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagenen Mitarbeiter ohne vorherige Überlassung direkt einstellen, ist ein Vermittlungshonorar in Höhe von 33 % des Jahresbruttozielgehaltes fällig.

(7) Wird der Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung über einen anderen Verleiher entliehen, steht der DIS AG einmalig Anspruch auf ein Honorar in Höhe des 200-fachen des zuletzt vom Kunden an die DIS AG gezahlten Stundenverrechnungssatzes zu.

§ 5 Mitteilungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat DIS AG vor Überlassungsbeginn in Textform sämtliche Informationen mitzuteilen, die für eine gesetzes- und tarifkonforme Beschäftigung und Entlohnung der überlassenen Mitarbeiter erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Höchstüberlassungsdauer (§ 1b AÜG) und die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes (§ 8 AÜG).

(2) Der Kunde hat DIS AG vollständig und wahrheitsgetreu über alle im Kundenbetrieb anwendbaren Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie über die Branchenzugehörigkeit des Kundenbetriebs Auskunft zu erteilen.

(3) Der Kunde hat DIS AG über sämtliche Vorbeschäftigungen des Mitarbeiters beim Kunden oder bei einem Verbundenen Unternehmen zu informieren. Insbesondere ist mitzuteilen, ob der Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem Verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Ebenso ist mitzuteilen, ob der Mitarbeiter in den letzten drei Monaten vor Überlassungsbeginn bereits an den Kunden überlassen worden ist. Sofern beim Kunden ein Tarifvertrag oder eine auf einem Tarifvertrag beruhende Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die abweichende Regelungen zur Höchstüberlassungsdauer und zur Vorbeschäftigungsprüfung vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, entsprechend den dort vorgesehenen Fristen Auskunft zu erteilen. Abweichende Regelungen sind durch Vorlage der einschlägigen Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen nachzuweisen.

(4) Ergibt sich eine Pflicht zur Gleichstellung des Mitarbeiters gemäß § 8 Abs. 4 S.1 AÜG, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle Informationen hinsichtlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer des Kunden in Textform zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 8 Abs. 3 AÜG erstreckt sich die Verpflichtung des Kunden auf die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts. Der Kunde stellt sicher, dass die für die Entgeltfindung vergleichbarer Arbeitnehmer im Kundenbetrieb herangezogenen Kriterien objektiv, geschlechtsneutral und nachvollziehbar sind.

(5) Wenn und soweit der Kunde in Bezug auf die vorstehenden Informationen keine, unvollständige oder unzutreffende Angaben macht sowie Änderungen nicht unverzüglich mitteilt, ist DIS AG in den Fällen, in denen daraus eine unzutreffende Annahme über den dem Mitarbeiter zu zahlenden Lohn vorliegt, berechtigt, den Stundenverrechnungssatz unter Zugrundelegung des tatsächlichen Sachverhalts neu zu ermitteln und rückwirkend anzupassen. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich in dem prozentualen Verhältnis, in welchem der tatsächlich an den Mitarbeiter zu zahlende Stundenlohn zu dem ursprünglich zugrunde gelegten Stundenlohn steht. Davon unberührt bleibt das Recht von DIS AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der geschlossenen Verträge sowie der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

(6) Entsprechendes gilt, wenn sich nach Beginn der Überlassung Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, einschlägiger Branchentarifverträge, von Regelungen über Lohnuntergrenzen oder sonstiger lohnrelevanter Regelungen und Vereinbarungen ergeben und/oder sonstige lohnrelevante Änderungen eintreten, etwa dass der Mitarbeiter nach dem Gesetz oder auf Wunsch des Kunden im Sinne des § 8 AÜG mit vergleichbaren Arbeitnehmern des Kunden gleichzustellen ist. Der Kunde hat auf entsprechende Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

§ 6 Vergütung

(1) Der Kunde vergütet der DIS AG die Überlassung des Mitarbeiters gemäß dem im AÜV vereinbarten Honorar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung und die Personalvermittlung der DIS AG („AGB“) (Stand 05/2026)

(2) Ergeben sich nach Beginn der Überlassung Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 4, ist die DIS AG berechtigt, die Vergütung neu zu ermitteln und entsprechend anzupassen. Die DIS AG ist berechtigt, dem Kunden Sonderleistungen in Form von aus Tarifverhandlungen resultierenden Einmalzahlungen und Pflichtprämien, die die DIS AG aufgrund der Branchenzugehörigkeit des Kunden an ihre Mitarbeiter zu zahlen hat, in Rechnung zu stellen. Diese werden nach vorheriger Information des Kunden an diesen weiterberechnet, im Fall einer Nettzahlung für den Mitarbeiter mit einem reduzierten Verwaltungsfaktor von 1,3.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der vom Kunden in elektronischer Form übermittelten Zeitdatennachweise. Der Kunde verpflichtet sich, die Zeitdaten bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum freizugeben. Bei Versäumung der fristgemäßen Zeitdatenfreigabe durch den Kunden werden die dokumentierten Zeitdaten als Basisdaten für die Gehaltsabrechnung und Fakturastellung verwendet.

(4) Für die Erstellung einer Papierrechnung stellt die DIS AG monatlich einen Betrag von 2,50 EUR sowie für die Bearbeitung von in anderer als in Absatz 3 festgelegter Form übermittelten Zeitdatennachweise einen Betrag i. H. v. 5,29 EUR monatlich in Rechnung.

§ 7 Haftung

(1) Die DIS AG steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Mitarbeiter ein.

(2) Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet die DIS AG auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR für Sachschäden pauschal je Schadensereignis.

(3) Die DIS AG haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen sowie die durch die Mitarbeiter lediglich bei Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden. Die Haftung der DIS AG ist auch ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

(4) Soweit dieser § 7 Beschränkungen der gesetzlichen Haftung enthält, gelten diese Beschränkungen nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

C. Personalvermittlung

§ 1 Leistungen der DIS AG

(1) Die DIS AG sucht für den Kunden geeignetes Personal und vermittelt ihm dieses zur Festanstellung. Die DIS AG sucht und kontaktiert die aufgrund des vom Kunden mitgeteilten Anforderungsprofils für geeignet befundenen Kandidaten.

(2) Die DIS AG präsentiert dem Kunden Vorschläge zu vorausgewählten Kandidaten und vereinbart Termine zwischen dem Kunden und den Kandidaten. Sofern vom Kunden ausdrücklich gewünscht, nimmt die DIS AG an diesen Terminen auch teil.

(3) Die von der DIS AG zu einem Kandidaten mitgeteilten Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen des Kandidaten bzw. Dritter. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann die DIS AG deshalb nicht übernehmen.

§ 2 Honorar

(1) Das Honorar für die Personalvermittlung beträgt 33 % des Jahresbruttozielgehalts des Kandidaten bei einem Jahresbruttozielgehalt unter 70.000 EUR und 35 % ab einem Jahresbruttozielgehalt von 70.000 EUR.

(2) Das Jahresbruttozielgehalt gilt inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, geldwertem Vorteil eines Firmenwagens sowie variabler Vergütungsbestandteile. Ein Firmenwagen wird mit 10.000,00 EUR angesetzt. Bei der variablen Vergütung wird eine Zielerreichung von 100 % zugrunde gelegt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird das Gehalt zur Anwendung der Schwelle von 70.000 EUR auf Vollzeit hochgerechnet; für die Honorarberechnung ist das tatsächlich vereinbarte Teilzeitgehalt maßgeblich.

(3) Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden oder einem Verbundenen Unternehmen und dem vorgeschlagenen Kandidaten. Der Kunde ist verpflichtet, der DIS AG den Vertragsabschluss unverzüglich anzuzeigen und die Vergütungsbestandteile mitzuteilen. Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt oder tritt der Kandidat nicht an, so bleibt der Anspruch von DIS AG auf das Honorar sowie auf Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn der Kandidat die in dem Anforderungsprofil beschriebenen Qualifikationen tatsächlich nicht erfüllt.

(4) Die DIS AG hat auch dann einen Anspruch auf das Vermittlungshonorar, wenn der Kandidat vom Kunden zunächst abgelehnt wurde, aber innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation durch die DIS AG vom Kunden oder einem Verbundenen Unternehmen eingestellt wird. Dabei ist es

unerheblich, ob es sich um das ursprüngliche Stellenprofil handelt, solange eine Ursächlichkeit der Empfehlung vorliegt.

(5) Hat sich ein Kandidat bereits unabhängig von der Präsentation durch die DIS AG beim Kunden beworben, ist der Kunde verpflichtet, die DIS AG hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch vor Beginn des Interviewprozesses, zu unterrichten. In diesem Fall wird die DIS AG keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten erbringen. Auf Kundenwunsch wird die DIS AG auch bezüglich dieses Kandidaten weiterarbeiten und bleibt entsprechend der hier vereinbarten Regelungen honorarberechtigt. Gleiches gilt, wenn die Unterrichtung durch den Kunden nicht erfolgt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde oder ein Verbundenes Unternehmen mit dem Kandidaten einen Werk- oder Dienstvertrag abschließt. In diesem Fall ermittelt sich das Honorar aus der vertragsgemäß für das erste Jahr der Leistung anfallenden Vergütung.

(7) Soweit nicht anderweitig vereinbart, trägt der Kunde die nachgewiesenen Reisekosten der Kandidaten.

D. Zahlungsbedingungen und Abrechnung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 S. 2 BGB.

(2) Mitarbeiter der DIS AG sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt.

(3) Die Honorare verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Die DIS AG behält sich im Falle des Zahlungsverzuges vor, die Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen sowie Ansprüche gemäß § 288 BGB geltend zu machen.

E. Datenschutz, Vertraulichkeit und Künstliche Intelligenz

(1) Die Parteien erkennen an und bestätigen, dass jede Partei in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung und dem Erhalt der Dienstleistungen (Arbeitnehmerüberlassung bzw. Personalvermittlung) eigenständig als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Gesetze agiert. Hierbei handelt es sich nicht um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 DSGVO. Dies gilt auch für eine Datenverarbeitung, die die DIS AG auf Aufforderung des Kunden in dessen Systemumgebung eingibt. Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen/-programmen, die vom Kunden für die Zusammenarbeit vorgegeben werden, ist vorab mit der DIS AG abzustimmen. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die die EU-Kommission und die deutschen Aufsichtsbehörden einer solchen Übertragung auferlegt haben, z. B. einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln in ihrer aktuellen Fassung.

(2) Die zwischen den Parteien ausgetauschten personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dienen ausschließlich zum Zweck der Geschäftsbeziehung, also der Arbeitnehmerüberlassung und/oder der Personalvermittlung, und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Nach Zweckerfüllung, Kündigung oder Ablauf des Einzelvertrages wird der Kunde alle personenbezogenen Daten unverzüglich sicher vernichten oder elektronisch löschen, sofern dies nicht den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen widerspricht. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunftgebern wie Allianz Trade, CRIF, Creditreform und Dun & Bradstreet vorgenommen. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

(4) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) regeln. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO), nationale KI-Regelungen, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass DIS AG im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) einsetzen darf. Der Einsatz solcher Systeme ist auf die im Vertrag festgelegten Zwecke beschränkt und erfolgt in transparenter, nachvollziehbarer, nicht-diskriminierender und sicherer Weise.

F. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Ort der beauftragten Niederlassung der DIS AG.